



Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/451806

An alle Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes

Bozen, 11.08.2011

Bearbeitet von:
Doris Fleischmann
Tel. 0471 417593
Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it

zur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 30/2011

Legislativdekret Nr. 119 vom 18.07.2011

Sehr geehrte Direktoren und Direktorinnen,
werte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Schulsekretariaten,

am 27. Juli 2011 wurde im Gesetzesanzeiger das Legislativdekret Nr. 119 vom 18. Juli 2011 veröffentlicht, welches im Sinne von Artikel 23 des Gesetzes Nr. 183/2009 die Neuregelung im Bereich von Sonderurlauben, Warteständen und Freistellungen enthält.

Folgende Neuerungen sind zu beachten:

1. Abänderung Artikel 16 des Legislativdekretes Nr. 151/2001 – Mutterschaftszeit

Gemäß Artikel 16, Absatz 1 und Artikel 20 des Legislativdekretes Nr. 151/2001 gilt für zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes und drei Monate nach der effektiven Geburt (bzw. einen Monat vor und vier Monate nach der Geburt des Kindes) ein Arbeitsverbot für (werdende) Mütter. Das Arbeitsverbot galt auch bei einer Unterbrechung der Schwangerschaft nach dem 180. Tag ab Beginn derselben, die in jeder Hinsicht einer normalen Geburt gleichgestellt ist.

Neu ► Im Sinne des Artikels 16, **Absatz 1-bis** können Bedienstete, wenn sie dies wollen, bei Unterbrechung der Schwangerschaft nach dem 180. Tag ab Beginn derselben sowie in jenem Fall, wo das Neugeborene bei der Geburt oder während der Mutterschaftszeit stirbt, **vor Ablauf des Arbeitsverbots in den Dienst zurückkehren**. Für die vorzeitige Rückkehr in den Dienst muss die Vorankündigungsfrist von zehn Tagen beachtet werden. Zudem bedarf es des ärztlichen Zeugnisses eines (konventionierten) Facharztes des Landesgesundheitsdienstes, welches erklärt, dass die Rückkehr in den Dienst der Gesundheit der Bediensteten nicht schadet.

2. Abänderung Artikel 33 des Legislativdekretes Nr. 151/2001 – Verlängerung der Elternzeit

Neu ► Der 1. Absatz des Artikels 33 des Legislativdekretes Nr. 151/2001 wird ersetzt und sieht nun vor dass die Mutter oder, in Alternative, der Vater eines Kindes mit festgestellter schwerer Beeinträchtigung **innerhalb des achten Lebensjahres** des Kindes und für die **Höchstdauer von drei Jahren die Verlängerung der Elternzeit** beanspruchen können. Dieser Zeitraum beinhaltet auch die Zeiträume, die für die normale Elternzeit zustehen. Voraussetzung für die Gewährung der Verlängerung ist die Tatsache, dass das Kind nicht vollzeitlich in einer entsprechenden Struktur



untergebracht ist bzw. dass in diesem Fall **seitens des Pflegepersonals die Anwesenheit des Elternteiles für notwendig erklärt wird.**

3. **Abänderung Artikel 42 des Legislativdekretes Nr. 151/2001 – 3 Tage Freistellung im Monat**

Absatz 2 des Artikels 42 des Legislativdekretes Nr. 151/2001 sah die drei Tage Freistellung pro Monat für Eltern von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung und einem Lebensalter von mehr als drei Jahren vor.

Neu ► Diese Freistellung im Ausmaß von **drei Tagen pro Monat** kann nun, **ungeachtet des Lebensalters** des Kindes, von beiden Elternteilen, abwechselnd und in Alternative zur Verlängerung der Elternzeit bzw. den zwei täglichen Ruhepausen (bis zum 3. Lebensjahr des Kindes) beansprucht werden.

4. **Artikel 42, Absatz 5 des Legislativdekretes Nr. 151/2001 - Sonderurlaub**

Absatz 5 des Artikels 42 wird durch die Absätze 5 bis 5-quinquies ersetzt und führt aufgrund der verschiedenen Urteile des Verfassungsgerichtshofes alle Anspruchsberechtigten (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister) an bzw. legt auch **deren Vorrang für das Anrecht auf Sonderurlaub** in folgender Reihenfolge fest:

1. Ehepartner in Wohngemeinschaft;
2. Vater oder Mutter (keine Notwendigkeit der Wohngemeinschaft), wenn der Ehepartner fehlt, verstorben oder selbst aufgrund von Krankheit bzw. Invalidität beeinträchtigt ist;
3. eines der Kinder, das in Wohngemeinschaft lebt, wenn die Eltern fehlen, verstorben oder selbst aufgrund von Krankheit bzw. Invalidität beeinträchtigt sind;
4. ein Geschwister, das in Wohngemeinschaft lebt, wenn Kinder fehlen, verstorben oder selbst aufgrund von Krankheit bzw. Invalidität beeinträchtigt sind.

Neu ► Der Sonderurlaub steht nun **auch dann** zu, wenn die zu betreuende Person vollzeitlich in einer entsprechenden Struktur untergebracht ist, unter der Voraussetzung, dass die **Notwendigkeit der Anwesenheit des Angehörigen durch die entsprechende Struktur bescheinigt** wird.

Eltern können die zustehenden Freistellungen oder den Sonderurlaub innerhalb des zustehenden Höchstausmaßes alternativ beanspruchen, aber nicht an denselben Tagen. Das Recht auf Sonderurlaub besteht für Eltern auch dann, wenn ein Elternteil keinen Anspruch auf Sonderurlaub hat (z.B. wenn die Mutter des Kindes nicht berufstätig ist). Demgegenüber muss für die übrigen Anspruchsberechtigten die obgenannte Reihenfolge für die Gewährung des Sonderurlaubes beachtet werden d.h. wenn der Ehepartner der zu betreuenden Person vorhanden und nicht selbst krank ist, so kann keines der Kinder (für die Betreuung der Eltern) bzw. kein Elternteil (für die Betreuung des Kindes) den Sonderurlaub beantragen.

Während des Sonderurlaubes können für das gleiche Kind weder die Verlängerung der Elternzeit, noch in Alternative dazu, die zwei täglichen Freistellungsstunden, noch die Freistellung von drei Tagen pro Monat beantragt werden.

Neu ► Während des Sonderurlaubes steht die Besoldung aufgrund der **letzbezogenen fixen Gehaltsteile** und innerhalb des jährlichen Höchstbetrages von Euro 43.579,06, inklusive der Beitragsleistung, zu. Der Sonderurlaub zählt nicht für die Anreicherung des ordentlichen Urlaubes und die Abfertigung.

Neu ► Er zählt auch nicht für **das 13. Monatsgehalt und das Dienstalter.**

Bedienstete, die den Sonderurlaub für einen durchgehenden Zeitraum von weniger als sechs Monaten beantragen, haben das Recht auf unbezahlte Freistellung für die Anzahl jener Tage, die bei normaler Dienstleistung als ordentlicher Urlaub angereift wären.

5. **Abänderung Artikel 33 des Gesetzes Nr. 104/1992 – Freistellung für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Beeinträchtigung**

Neu ► Der Absatz 3 des Artikels 33 des Gesetzes Nr. 104/1992 wird ergänzt und sieht vor, dass Bedienstete mehrere Personen mit schwerer Beeinträchtigung betreuen können, unter der Voraussetzung, dass es sich bei der „zweiten“ betreuten Person **um den Ehepartner oder einen Verwandten oder Verschwägerten innerhalb des ersten Grades handelt oder des zweiten Grades**, wenn die Eltern oder der Ehepartner der Person mit schwerer Beeinträchtigung bereits das 65. Lebensjahr erreicht haben oder selbst aufgrund von Krankheit bzw. Invalidität die Betreuung nicht leisten können oder bereits verstorben oder nicht vorhanden sind.



Neu ► Gemäß Absatz 3-bis müssen Bedienstete, die die Freistellung für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Beeinträchtigung genießen und in **einer Gemeinde wohnhaft sind, die mehr als 150 km von der Gemeinde entfernt ist, in der die zu betreuende Person wohnt**, die Anwesenheit am Ort der Betreuung an den Tagen der Freistellung mit geeigneten Mitteln nachweisen.

6. Sonderurlaub für Kuren für Invaliden

Zivilinvaliden oder Versehrte mit einer zuerkannten Invalidität von mehr als 50 % können einen Sonderurlaub für höchstens 30 Tage pro Jahr beantragen. Dem Antrag um Sonderurlaub ist die Verschreibung durch einen Arzt einer öffentlichen Gesundheitsstruktur bzw. eines mit dem öffentlichen Gesundheitssystem konventionierten Arztes beizulegen, wobei die Notwendigkeit der Kur im Zusammenhang mit der Invalidität angeführt sein muss.

Während des Sonderurlaubes steht die Besoldung im Rahmen der Abwesenheit wegen Krankheit zu, es muss keine Kontrollvisite beantragt werden und der Zeitraum wird für das zulässige Höchstausmaß der Abwesenheit wegen Krankheit nicht berechnet.

7. Abänderung Artikel 45 des Legislativdekretes Nr. 151/2001 – Adoption und Anvertrauung

Die täglichen Ruhepausen, die für natürliche Kinder innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehen sind, können für Adoptivkinder oder anvertraute Kinder innerhalb des ersten Jahres **nach effektivem Eintritt des minderjährigen Kindes** in die Familie beansprucht werden (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 104/2003).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen Doris Fleischmann (Tel. 0471 417593) oder Karin Obexer (Tel. 0471 417594).

Vorhergehende Weisungen und Mitteilungen sind im Sinne der obigen Ausführungen abgeändert.

Ein Gesuchsmuster für die Beantragung der Freistellungen oder des Sonderurlaubes finden Sie auf der Homepage des Schulamtes unter dem Link >Formulare<.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
gez. Dr. Peter Höllrigl

Anlage
Legislativdekret Nr. 119 vom 18.07.2011
Vorlage Sonderurlaub
Vorlage Verlängerung Elternzeit